OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400029/20/ZO/KA

Datum:
Linz, 30. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Anträge des Dipl.-Ing. (FH) E M auf Wiederaufnahme bzw Wiedereinsetzung des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.5.2014, GZ: LVwG-400029/8 abgeschlossen Verwaltungsstrafverfahrens den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme bzw Wiedereinsetzung des genannten Verfahrens wird zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Beschlüsse sind keine ordentlichen Revisionen zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:
1. Herr Dipl.-Ing. (FH) E M hat mit Schreiben vom 10.3.2022 einen Antrag auf „Wiederaufnahme bzw Wiedereinsetzung gemäß §§ 69 bis 72 AVG iVm § 38 VwGVG, § 24 VStG“ in dem vom LVwG OÖ zu AZ.: LVwG-400029/8 bereits abgeschlossenen Verfahren – konkret betreffend die Zurückweisung des Kostenersatzantrages – gestellt.

Der Antragsteller führte zur Zulässigkeit seines Antrages aus, dass dieser aufgrund der Unrichtigkeit bzw lückenhaften richterlichen Verfügung zum Kostenersatz zulässig sei. Er machte umfangreiche Ausführungen dazu, dass der Anwaltszwang unter Rechtsmissbrauch falle und er sich trotz Bestellung eines Erwachsenenvertreters selbst vertreten dürfe. Bei der ggst. Entscheidung habe der Richter § 52 VwGVG nicht ausreichend berücksichtigt und den Antrag auf Kostenersatz zu Unrecht zurückgewiesen. Für sein eigenes Einschreiten beantragte der Antragsteller einen Kostenersatz in Höhe von 5.204,30 Euro. Diesem Antrag fügte der Antragsteller umfangreiche Unterlagen und Ausführungen zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters sowie zum Erwachsenenschutzrecht allgemein bei. Der Antragsteller machte keine Ausführungen dazu, weshalb er berechtigt sei, in einem eine andere Person betreffenden Verfahren Anträge zu stellen. Er behauptete das Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses nicht und legte auch keinerlei Unterlagen dazu vor.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bei ihm aufliegenden Verwaltungsakt zu GZ: LVwG-400029 sowie die umfangreichen vom Antragsteller eingebrachten Schriftsätze. Bereits daraus ergibt sich, dass der Antrag zurückzuweisen ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung trotz des Antrages des Antragstellers entfällt.

2.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Das LVwG OÖ hat mit Erkenntnis vom 15.5.2014, zu GZ: LVwG-400029/8, der Beschwerde einer in diesem Verfahren beschuldigten Person gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.2.2014, GZ: 933/10-1230113, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Der Antrag auf Zuerkennung eines Kostenersatzes wurde zurückgewiesen. Die Zurückweisung des Kostenersatzantrages wurde damit begründet, dass nach den Bestimmungen der §§ 38 VwGVG, 24 VStG und 74 Abs. 1 AVG jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten hat.

Der jetzige Antragsteller machte in seinem umfangreichen Schriftsatz keinerlei Ausführungen dazu, dass er die Beschuldigte des damaligen Verwaltungsstrafverfahrens vertreten würde. Er legte keine Vollmacht der damaligen Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens vor und behauptete nicht einmal, im Besitz einer solchen zu sein.

3. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

3.1. Gemäß § 32 Abs. 1 VStG ist Beschuldigter die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

3.2. Gemäß § 38 VwGVG sind die Bestimmungen des VStG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Verwaltungsstrafsachen anzuwenden. Partei des konkreten Verwaltungsstrafverfahrens war daher die damalige Beschuldigte sowie gemäß § 18 VwGVG auch die belangte Behörde. Der jetzige Antragsteller war jedoch nicht Partei des ggst. Verfahrens und wurde von dieser auch nicht zur Einbringung der jetzigen Anträge bevollmächtigt. Seine Anträge waren daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Da bereits die Anträge in der Sache selbst unzulässig waren, war auch der Antrag auf Kostenersatz als unzulässig zurückzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist nochmals auszuführen, dass jeder Beteiligte im Verwaltungsstrafverfahren die ihm entstandenen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren abweicht.
Für den Antragsteller ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl